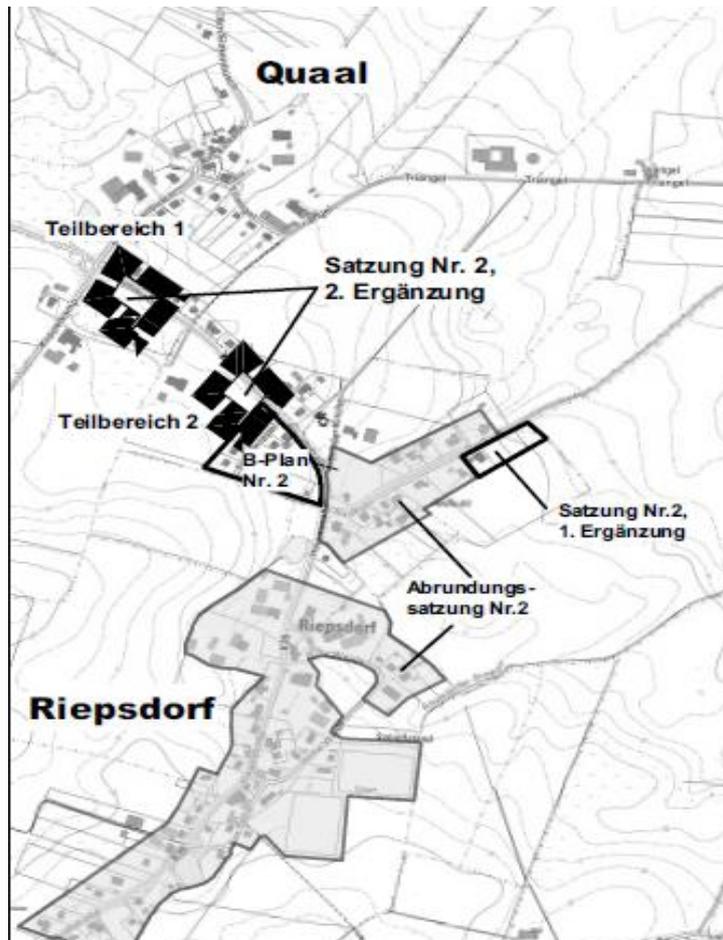


**Bekanntmachung der Gemeinde Riepsdorf**  
**Beschluss über die 2. Ergänzung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortslage Riepsdorf der Gemeinde Riepsdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riepsdorf hat in Ihrer Sitzung am 05.03.2020 die 2. Ergänzung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortslage Riepsdorf der Gemeinde Riepsdorf für ein Gebiet mit zwei Teilbereichen am nordwestlichen Ortsrand, südlich der Hauptstraße, östlich des Koppelkamp und westlich der Schulkoppel, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Die Lage des überplanten Gebietes ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt:



Die Satzung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Lensahn in 23738 Lensahn, Eutiner Str. 2, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die Satzung und die Begründung ins Internet unter [www.lensahn/Bauleitplanung/Gemeinde Riepsdorf.de](http://www.lensahn/Bauleitplanung/Gemeinde Riepsdorf.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine

bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lensahn, den 11.03.2020  
**Gemeinde Riepsdorf**  
**Der Bürgermeister**  
**gez. Hartwig Bendfeldt**

bekanntgemacht durch:  
**Amt Lensahn**  
**Der Amtsvorsteher**  
**gez. Klaus Winter**